

Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband Katholischer Schriftstellerinnen und Schriftsteller Österreichs" ("VKSÖ")
- (2) Er hat seinen Sitz in 1010 Wien, Spiegelgasse 3, und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und das benachbarte deutschsprachige Ausland.
- (3) Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Zweck nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, dient der Vertretung der Interessen und Anliegen schriftstellerisch tätiger Menschen, die sich in Tat, Wort und Schrift dem christlich-katholischen Weltbild verpflichtet wissen. Er ist Repräsentant dieser Personen mit dem Auftrag, im Rahmen des Literaturbetriebs christliche Ideale und Werte zu pflegen und zu erhalten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
Veranstaltungen von Autorenlesungen und Buchpräsentationen;
fallweise Vorträge, literarische Seminare;
Herausgabe von Jahrbüchern (Anthologien) sowie des Periodikums "Nimm dir Zeit für ein Gedicht";
fallweise Ausschreibung von literarischen Wettbewerben.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren
 - b) Spendenaufkommen
 - c) a.o. Zuwendungen wie Schenkungen, Legate u.a.
 - d) Verkaufserlöse aus den o.g. Druckwerken
 - e) Druckkostenbeiträge für Veröffentlichungen in Anthologien
 - f) eventuelle Nenn Gelder (Portoersatz) bei Wettbewerben.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch außerordentliche Zuwendungen finanziell fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden, sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die haupt- oder nebenberuflich schriftstellerisch tätig sind und sich grundsätzlich zu den christlichen Werten bekennen, wobei im VKSÖ ökumenische Gesinnung und die Achtung vor der freien Gewissensentscheidung jeder einzelnen Person zu gelten haben. Die

Mitgliedschaft erwerben können auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss ist der Generalversammlung vorbehalten. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht des Einspruchs zu in jeder Generalversammlung, die der Mitteilung über den Ausschluss folgt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zudem Vereins laufend zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur termingerechten Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe beschossen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (= das Präsidium) (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stat.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt der/die Generalsekretär/in den Vorsitz.

§ 10 Agenden der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Agenden vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl und/oder Enthebung der Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen und allenfalls die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

§ 11: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem/der Präsident/in und dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Generalsekretär/in und dessen/deren Stellvertreter/in, sowie Kassier/in und dessen Stellvertreter/in. Diese bilden das Präsidium. Für den erweiterten Vorstand sind zusätzlichen sechs ordentliche Mitglieder (Beiräte) zu nominieren.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird bei Bedarf vom/von der Präsident/in, bei Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Viertel von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsident/in den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der Generalsekretär/in oder dessen/deren Stellvertreter/in.
- (8) Außer durch den Tod oder nach Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- (1) Führung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens zmit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und eines Vermögensverzeichnisses;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsausschlusses, sowie eines Jahresvoranschlags;
- (3) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlungen;

- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Allfällige Aufnahme bzw. Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der/die amtsführende Präsident/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Schriftführer/in (=Generalsekretär/in) unterstützt den/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Vertragliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/in und der Gegenzeichnung durch den/die Generalsekretär/in. Das selbe gilt in allen Finanzangelegenheiten wie Disposition von Vermögenswerten sowie gegenüber Dritten und Behörden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
- (5) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Generalsekretär/in (= Schriftführer/in) führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Ihm/ihr obliegen weiters die Führung des Vereinsarchivs, die allgemeine Ordnung des Arbeitsablaufes, die Einladung zu Veranstaltungen und Versammlungen etc. Er/sie handelt nach eigenen Erfahrungen und Ermessen, jedoch unter Informationspflicht gegenüber dem/der Präsident/in.
- (7) Dem/der Kassier/in obliegt grundsätzlich die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins, die geeigneten Aufzeichnungen hierüber, sowie die Verwaltung der Belege.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/in, des/der Generalsekretärs/in bzw. des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebahrung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sinngemäß gelten auch hier die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9, 10.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.

- (2) Es setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die namhaft gemachten Mitglieder wählen binnen 14 weiteren Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (3) Das dreiköpfige Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Streitteile. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Sie beauftragt den/die amtsführenden Präsident/in oder dessen/deren Stellvertreter/in mit der Abwicklung der Auflösung und beschließt darüber, wem das nach Abdeckung allfälliger Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Institution zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der VKSÖ verfolgt, andernfalls karitativen Organisationen.

Anmerkung:

In der Lesart dieser Statuten sind die Bezeichnungen Vorstand/Präsidium identisch

Nach Revision am 2. Dezember 2023 erstellt.